



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg.

Etwas ausführlicher wird in dieser Ausgabe eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG vorgestellt sowie ein Fall, der die steuerlichen Folgen der Auflösung eines Rechnungsabgrenzungspostens betrifft. Bei der Entscheidung zum Gutgläubensschutz in Zollsachen geht es um die Folgen einer privaten Bestellung per Internet.

Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [www.fghamburg.de](http://www.fghamburg.de).

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint am 30. September 2011.

### **Aktuelle und interessante Entscheidungen**

#### **Körperschaftsteuer:**

#### **Vorlage an das BVerfG: Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften nach §8c KStG verfassungswidrig?**

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 4. April 2011 (2 K 33/10) das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen, weil es die Beschränkung des Verlustabzugs für Körperschaften durch § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) für verfassungswidrig hält.

Diese Vorschrift regelt die Folgen der Veräußerung von Unternehmen bzw. Anteilen an Unternehmen, bei denen Verluste entstanden sind, die grundsätzlich steuerlich auf zukünftige Veranlagungsjahre vorgetragen werden können. Weil es für einen Erwerber interessant sein kann, solche Verlustvorträge zu übernehmen, um sie mit seinen eigenen Gewinnen zu verrechnen, wittert der Gesetzgeber hinter der Anteilsveräußerung von Kapitalgesellschaften einen missbräuchlichen Handel mit den Verlusten (so genannter „Mantelkauf“). In § 8c KStG bestimmt er, dass die Verlustübernahme vermindert bzw. ganz ausgeschlossen wird, wenn mehr als 25% bzw. mehr als 50% der Anteile veräußert werden – und ist dabei über das Ziel hinausgeschossen, wie das Finanzgericht Hamburg meint. In dem zu entscheidenden Streitfall hatte die klagende Gesellschaft erst im dritten Jahr ihrer Tätigkeit einen Gewinn erwirtschaftet. Dieser Gewinn bliebe steuerfrei, wenn die Verluste aus den ersten beiden Geschäftsjahren gegengerechnet würden. Weil aber einer der beiden Gesellschafter ausgestiegen war, gingen die auf seinen Anteil (48%) entfallenden Verluste nach § 8c Satz 1 KStG verloren – mit der Folge, dass die Klägerin nun Steuerbescheide über zusammen rund 100.000 EURO erhielt.

Der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg ist der Auffassung, dass die in § 8c KStG

vorgesehene Versagung der Verlustverrechnung im Fall eines Gesellschafterwechsels gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitssatz und das in ihm begründete Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstößt. Da jedoch die Befugnis, eine Vorschrift wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz für verfassungswidrig zu erklären, allein dem Bundesverfassungsgericht zusteht, hat das Finanzgericht Hamburg den Richtern in Karlsruhe die Prüfung des § 8c KStG zur Entscheidung vorgelegt.

[Entscheidung im Volltext](#)

## **Einkommensteuer:**

### **Auflösung eines passiven RAP und Einstellung in einer § 6b EStG – Rücklage**

Die Klägerin hatte für ein Grundstück A einen Vormietvertrag mit dem Eigentümer E geschlossen. Als der Abschluss des Mietvertrags scheiterte, vermietete ihr E ersatzweise das Grundstück B. Der Standortnachteil des Grundstücks B wurde wegen einer zu beachtenden Mietpreisbindung nicht durch die Vereinbarung einer geringeren Miete kompensiert, sondern durch eine Ausgleichszahlung des E. Die Klägerin bebaut das Grundstück und vermietete es weiter. In Höhe der Ausgleichszahlung bildete sie einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) und löste diesen entsprechend der geplanten Mietzeit von 30 Jahren in jährlichen Raten auf.

Nach zehn Jahren veräußerte die Klägerin das Gebäude. Der Erwerber übernahm den Mietvertrag mit E. Die Klägerin ermittelte ihren Gewinn aus der Veräußerung des Gebäudes unter Hinzurechnung des aufgelösten Rest-RAP und bildete auf dieser Grundlage eine ihren Gewinn mindernde Rücklage nach § 6b EStG. Das FA erkannte die Bildung der Rücklage nicht an, soweit sie aus dem RAP resultierte und ermittelte den zu versteuernden Gewinn der Klägerin unter Berücksichtigung des aufgelösten RAP.

Der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg wies ihre Klage mit Urteil vom 4. April 2011 (2 K 91/10) als unbegründet ab. In seinem Urteil führte der 2. Senat im Wesentlichen aus: Zwar habe die Klägerin zu Recht zunächst einen passiven RAP für die Ausgleichszahlung gebildet. Gemäß § 250 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG seien auf der Passivseite der Bilanz als RAP solche Einnahmen auszuweisen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit erst nach dem Abschlussstichtag darstellen. Das setze eine korrespondierende Pflicht des Bilanzierenden voraus zu einer zukünftigen, zeitbezogenen und periodisch aufteilbaren Gegenleistung, die im vorliegenden Fall in der für das Ersatzgrundstück B – in Relation zu der zunächst für das Grundstück A vereinbarten Miete – überhöhten Mietverpflichtung der Klägerin liege. Unabhängig von der Frage, ob der RAP zu Recht gebildet worden sei, habe dieser jedoch auf jeden Fall im Jahr der Veräußerung des Grundstücks, dem Streitjahr, aufgelöst werden müssen. Denn die Klägerin sei zu diesem Zeitpunkt aus dem Mietvertrag ausgeschieden und es habe damit keinen Nachteil der Klägerin mehr gegeben, der durch periodengerechte Auflösung des passiven RAP hätte kompensiert werden müssen. Der Gewinn aus der Auflösung sei auf jeden Fall erfolgswirksam, er könne nicht in eine § 6b EStG-Rücklage eingestellt werden, denn es handele sich nicht um einen Veräußerungsgewinn. Steuerpflichtige, die Gebäude veräußern können nach

§ 6b Abs. 1 EStG – bei Vorliegen der in § 6b Abs. 4 EStG genannten Voraussetzungen – im Wirtschaftsjahr der Veräußerung einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinn von den Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmter anderer Wirtschaftsgüter abziehen. Soweit dieser Abzug nicht vorgenommen werde, könne eine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, § 6b Abs. 3 Satz 1 EStG. Hier sei indes der für § 6b EStG maßgebliche Gewinn ausschließlich durch den Kaufpreis bestimmt gewesen, den der Erwerber für das Gebäude gezahlt habe. Der RAP sei lediglich aus Anlass der Veräußerung des Gebäudes aufgelöst worden, der darin realisierte Wert sei damit aber nicht zu einer Gegenleistung für den Kaufgegenstand geworden. Die Erwägungen der Klägerin, der erzielte Kaufpreis wäre um den restlichen Betrag der Ausgleichszahlung höher gewesen, wenn sie seinerzeit das höherwertigere Grundstück A angemietet und keine Ausgleichszahlung erhalten hätte, sei rein hypothetischer Natur und für die Besteuerung irrelevant.

Gegen dieses Urteil ist Revision eingelegt worden, Az. des BFH: IV R 17/11.

[Entscheidung im Volltext](#)

### **Zollrecht:**

#### **Zum Gutglaubensschutz gegen die Nacherhebung von Einfuhrabgaben – oder: Muss der Bürger schlauer sein als der Zoll?**

In dem Verfahren 4 K 63/11 hatte der Kläger, ein auf Medizinrecht spezialisierter, im Zollrecht aber unerfahrener Rechtsanwalt, über das Internet in den USA einen Blu-ray-Player zum Preis von umgerechnet rund 500 EUR bestellt. Bei Abholung des Gerätes beim Zollamt meldete er die Einfuhr ordnungsgemäß an. Der diensthabende Zollbeamte besprach sich mit einem Kollegen, gab die Daten in das EDV-System ein und setzte gegenüber dem Kläger in einem mehrseitigen Einfuhrabgabenbescheid Abgaben in Höhe von 88,68 EUR fest. Der Kläger zahlte diesen Betrag und verließ das Zollamt mit seinem Blu-ray-Player. Erst jetzt bemerkten die Zollbeamten, dass ihnen bei der Eingabe der Daten in das EDV-System ein Fehler unterlaufen war und dass sie gegenüber dem Kläger zu geringe Einfuhrabgaben berechnet hatten. Das Zollamt erhob deshalb vom Kläger Einfuhrabgaben in Höhe von weiteren 77,21 EUR nach und führte im Einspruchsverfahren aus, der Kläger hätte durch schlichtes Nachlesen der einschlägigen Gesetzesvorschriften diesen Fehler bei der Berechnung der Einfuhrabgaben bemerken können; auf Vertrauensschutz könne er sich deshalb nicht berufen.

Der Kläger erbat Hilfe vom Finanzgericht Hamburg, dessen 4. Senat seiner Klage bereits binnen 6 Wochen, unmittelbar nach Eingang der Klagerwiderung stattgab. Der für Zollsachen zuständige Gemeinsame Senat für die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein führt in seinem rechtskräftigen Urteil vom 3. Mai 2011 aus: Der Kläger habe darauf vertrauen dürfen, dass die Zollbeamten über die erforderliche Sachkunde verfügen. Es sei lebensfremd und vom Kläger nicht zu verlangen, sich während der nur etwa 15 Minuten dauernden Zollabfertigung über die zutreffende Höhe der Einfuhrabgaben zu informieren. Abgesehen davon, dass die zollrechtlichen Bestimmungen dem Kläger im Zeitpunkt der Zollabfertigung nicht zur Verfügung gestanden hätten, könne vom Bürger in die-

sem Fall nicht erwartet werden, dass er sich in den zollrechtlichen Bestimmungen, die unübersichtlich und schwer verständlich und ständigen Änderungen unterworfen seien, besser auskenne als der Zoll.

[Entscheidung im Volltext](#)

## Weitere aktuelle Entscheidungen in Stichworten

**Abgabenordnung:** Das Recht des Steuerpflichtigen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über sein Gesuch auf Steuerakteneinsicht entfällt mit Abschluss des Besteuerungsverfahrens. Es kann auch weder auf außersteuerliche Grundlagen – wie das Datenschutzgesetz oder das (Landes)Informationsfreiheitsgesetz – gestützt noch damit begründet werden, dass die Akteneinsicht zur Vorbereitung von Regressansprüchen gegen den Steuerberater erforderlich ist, Gerichtsbescheid des 2. Senats vom 2. März 2011, 2 K 59/10, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Die Festlegung des Beginns einer Außenprüfung ist selbständig anfechtbar. Die Frist zwischen Anordnung und Beginn beträgt nach § 5 Abs. 4 BpO grundsätzlich zwei Wochen, bestimmt sich im Übrigen nach den Umständen des Einzelfalles und kann etwa dann kürzer sein, wenn die vorhergehende Prüfung noch andauert. Ein Prüfungsbeginn in der Woche vor Heiligabend verstößt nicht gegen allgemeine Gepflogenheiten, Gerichtsbescheid des 3. Senats vom 24. März 2011, 3 K 223/10, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Der Geschäftsführer einer GmbH, die Spielhallen betreibt, kann auch dann für nicht gezahlte Spielvergnügungsteuer als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden, wenn die Verfassungsmäßigkeit der Steuer höchststrichterlich noch nicht geklärt ist, §§ 34, 69 AO, Urteil des 2. Senats vom 4. April 2011, 2 K 132/10, Revision eingelegt, Az. des BFH: II R 27/11- [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Vermutet ein Finanzamt einen Steuerpflichtigen im Ausland, so hat es, bevor es ihm gegenüber eine öffentliche Zustellung wegen "unbekannten Aufenthaltsorts" gemäß § 10 Abs. 1 VwZG vornimmt, zunächst im Verfahren des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs zu versuchen, seine auswärtige Anschrift zu ermitteln, Urteil des 6. Senats vom 11. April 2011, 6 K 215/09, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Steuerberatkosten eines ausländischen Steuerpflichtigen, der von seinem Arbeitgeber zur Arbeit nach Deutschland gesendet wird und seinen Lebensmittelpunkt im Ausland beibehält, sind anhand ihrer Veranlassung dem beruflichen oder privaten Bereich zuzuordnen, gegebenenfalls im Wege der Schätzung. Dies gilt bei einer sog. Nettolohnvereinbarung jedenfalls auch dann, wenn der Steuererstattungsanspruch nicht an den Arbeitgeber abgetreten worden ist, § 9 EStG, Urteil des 2. Senats vom 27. Januar 2011, 2 K 13/10, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Die Entscheidung über Lohnsteuerermäßigungsanträge stellt eine Ermessensentscheidung des FA dar (Abweichung von der bisherigen BFH-Rechtsprechung). Im Rahmen des § 39a Abs. 1 Nr. 5 EStG (negative Einkünfte aus

anderen Einkunftsarten) ist die Ablehnung eines Freibetrags für nachträgliche Schuldzinsen aus Vermietung und Verpachtung nicht ermessensfehlerhaft, solange hierzu eine Grundsatzentscheidung des BFH noch aussteht, Beschluss des 3. Senats vom 18. März 2011, 3 V 15/11, Beschwerde eingelegt, Az. des BFH: IX B 72/11 - [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Urteil des 6. Senats vom 11. April 2011 (6 K 245/09) zum Begriff der "Einkünfte aus Forderungen jeder Art" im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit China im Zusammenhang mit der Rückgewähr von Anzahlungen nach Kündigung eines Schiffsbauvertrags, zur Frage einer Anrechnung von fiktiver chinesischer Quellensteuer auf etwaige Zinsanteile, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Gegen das Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht spricht es, wenn der Steuerpflichtige eine zunächst vermietete Eigentumswohnung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung – in der Regel innerhalb von bis zu fünf Jahren – wieder veräußert oder selbst nutzt und während dieser Zeit nur einen Werbungskostenüberschuss erzielt hat, Urteil des 6. Senats vom 11. April 2011, 6 K 257/09, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

**Energiesteuer:** Die für den Beginn der Antragsfrist maßgebliche Entstehung des Steuerentlastungsanspruchs tritt nicht ein, bevor die Energiesteuer angemeldet oder festgesetzt ist; Urteil des 4. Senats vom 2. März 2011, 4 K 181/10, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

**Körperschaftsteuer:** Urteil des 2. Senats vom 31. Januar 2011 (2 K 6/10) zu den Fragen, wann ein Unternehmen ein Finanzunternehmen gemäß § 8b Abs. 7 Satz 1 KStG ist und wann das Tatbestandsmerkmal des kurzfristigen Eigenhandelserfolgs nach Satz 2 der Vorschrift erfüllt ist, Revision eingelegt, Az. des BFH: I R 17/11 - [Entscheidung im Volltext](#)

**Kostenrecht:** Die Erledigungsgebühr gemäß Nr. 1002 RVG-VV setzt neben dem Erledigungserfolg eine über das Betreiben des Verfahrens hinaus gehende besondere Mitwirkung des Prozessbevollmächtigten voraus, die nicht nur allgemein auf Verfahrensförderung gerichtet ist, sondern ein besonderes Bemühen um eine außergerichtliche Erledigung umfasst. Dafür reicht die Benennung von Beweismitteln oder die Vorlage von Beweisunterlagen nach Aufforderung nicht aus, auch wenn die beklagte Behörde aufgrund dieser Beweislage sodann abhilft, § 139 FGO, Beschluss des 3. Senats vom 19. April 2011, 3 KO 24/11, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

**Kostenrecht:** Entstehen von Erledigungs- oder Einigungsgebühr im finanzgerichtlichen AdV-Verfahren, wenn die behördliche Ablehnung beseitigt oder geändert werden soll und damit mittelbar eine Anfechtung vorliegt; zur Frage, ob im Steuerrecht der Abschluss von Vergleichen zulässig ist. Beschluss des 3. Senats vom 14. Februar 2011 3 KO 197/10, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

**Kraftfahrzeugsteuer:** Ein ausländischer PKW unterliegt der deutschen Kraftfahrzeugsteuer, wenn der Halter seinen Wohnsitz in Deutschland hat und das Auto ihm zur Nutzung zur Verfügung steht, Urteil des 2. Senats vom 14. April 2011,

2 K 246/10, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

**Tabaksteuer:** Für aus Vietnam eingeschmuggelte Zigaretten ist auch derjenige als Erwerber Schuldner von Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Tabaksteuer, der – ohne an dem Einschmuggeln selbst beteiligt gewesen zu sein – die Zigaretten bei ihrem Besitzer bestellt und gegenüber einem (Schein-) Interessenten als Verkäufer auftritt und sodann veranlasst, dass diesem die Zigaretten ausgehändigt werden. Als „Erwerb“ reicht ein Verpflichtungsgeschäft aus, also der Ankauf der Ware, wenn seine Erfüllung nach Vertragsschluss unmittelbar ins Werk gesetzt worden ist. Im Falle vorsätzlicher Steuerstraftaten ist die grundsätzlich vorgesehene Ermessensentscheidung für die Auswahl der in Anspruch zu nehmenden Gesamtschuldner in der Weise vorgeprägt, dass es einer besonderen Begründung der Ermessensbetätigung nicht bedarf, Art. 202 Zollkodex, § 5 AO, Urteil vom 7. März 2011, 4 K 290/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: VII B 60/11- [Entscheidung im Volltext](#)

**Umsatzsteuer:** Nach § 6a Abs. 4 UStG ist eine Lieferung, obwohl die Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 UStG nicht vorliegen, als steuerfrei zu behandeln, wenn ein Unternehmer die Lieferung als steuerfrei behandelt hat, die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer. Diese Vertrauensschutzregelung ist zwar nur dann anwendbar, wenn der Unternehmer seinen Nachweispflichten nachgekommen ist; die im BMF-Schreiben vom 5. Mai 2010 (BStBl I 2010, 508) unter Tz. 53 insoweit genannten Anforderungen sind allerdings zu weitgehend, Urteil des 1. Senats vom 23. Februar 2011, 1 K 256/09, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

**Zollrecht:** Eine zusammengesetzte Ware in Form einer Mustermappe mit Haarsträhnen in verschiedenen Abstufungen einer Farbe (hellblond, blond, braun und rot) aus synthetischen Spinnstoffen, die jeweils in einer Kunststoffhülse mit Farbnummer zusammengefasst in der Mappe auf einer Schiene aus Metall aufgereiht sind, ist kein Druckerzeugnis gemäß dem Warenverzeichnis der Kombinierten Nomenklatur, vielmehr verleihen der Ware die Kunsthaarsträhnen den wesentlichen Charakter, so dass sie unter den „konfektionierten Spinnstoffen“ einzureihen ist, Urteil des 4. Senats vom 21. Februar 2011, 4 K 48/10, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

## Wussten Sie schon ...

... dass das Finanzgericht Hamburg am 19. April 2011 erstmalig eine **mündliche Verhandlung per Videokonferenz** durchgeführt hat. Die in einem zollrechtlichen Klagverfahren auf Anregung des in Bayern ansässigen Klägerevertreters durchgeführte virtuelle mündliche Verhandlung fand im Ziviljustizgebäude am Sievekingplatz statt, wohin der 4. Senat mit ehrenamtlichen Richtern, Protokollführerin und beklagtem Hauptzollamt „umgezogen“ war. Dort war zwischenzeitlich der Klägerevertreter per Videokonferenz aus dem Amtsgericht Hof zugeschaltet. Dank der technischen

Unterstützung der IuK-Abteilungen des Landgerichts Hamburg und des Amtsgerichts Hof konnte die mündliche Verhandlung ohne Probleme erfolgreich durchgeführt werden. – Die Videokonferenz ist eine moderne Variante zur mündlichen Verhandlung, die vor allem Rechtsanwälten und Steuerberatern ermöglicht, kostbare Zeit, aber auch Geld zu sparen. Wollen auch Sie bzw. Ihre Mandantschaft diese zukunftsweisende Technik nutzen? Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen auch bei der Suche nach einem Gericht mit Videokonferenztechnik an Ihrem Geschäftssitz. Bei entsprechender Nachfrage wird das Finanzgericht Hamburg darauf hinwirken, dass in Hamburg nicht nur im Landgericht, sondern auch im Haus der Gerichte eine Videokonferenzanlage vorgehalten wird.

... dass das Finanzgericht Hamburg ein Verfahren vor dem **Gerichtshof der Europäischen Union** (EuGH) „gewonnen“ hat? Der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg einerseits und der Bundesfinanzhof und das Bundesverwaltungsgericht andererseits rangen seit Jahren um die Beantwortung der Frage, ob Rückforderungsansprüche wegen zu Unrecht gewährter Ausfuhrerstattungen der 30-jährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB a.F. unterliegen. Nunmehr hat der EuGH auf ein Vorabentscheidungsersuchen, das der 4. Senat im 2. Rechtsgang an die Richter in Luxemburg gerichtet hatte, die Rechtsauffassung des Finanzgerichts Hamburg bestätigt und mit Urteil vom 5. Mai 2011 (C-201/10) klargestellt, dass eine Anwendung der 30-jährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB a.F. gegen die unionsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Vorhersehbarkeit verstößt.

... dass Herr **Christoph Schoenfeld** zwischenzeitlich zum **Vorsitzenden Richter am Finanzgericht** ernannt worden ist? Das Präsidium des Gerichts hat Herrn Schoenfeld den Vorsitz des 4. Senats übertragen, dem er bereits seit vielen Jahren angehörte. Mit seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter hat Herr Schoenfeld seine langjährige Tätigkeit als Präsidialrichter des Finanzgerichts Hamburg aufgegeben; ihm folgt Herr **Michael Jahns** als **Präsidialrichter** nach.

---

## Impressum

Alle im Newsletter erwähnten Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg sind über die Homepage des Gerichts (<http://justiz.hamburg.de/entscheidungen/>) auch im Volltext abrufbar.

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
VRiFG Christoph Schoenfeld, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7749, Fax: 040-42843-7777,  
E-Mail: [Christoph.Schoenfeld@fg.justiz.hamburg.de](mailto:Christoph.Schoenfeld@fg.justiz.hamburg.de) .

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.